

An die Mitglieder der
Ausgleichskasse *medisuisse*

St. Gallen, im Dezember 2020

Ausblick auf das Jahr 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie jedes Jahr erlaube ich mir, Ihnen zum Jahreswechsel aktuelle Informationen aus unserem Tätigkeitsbereich mitzuteilen:

Allgemeines

Jahresabrechnung 2020 ■ Wenn Sie Arbeitnehmende beschäftigen, erhalten Sie in der Beilage die für die Jahresabrechnung 2020 erforderlichen Unterlagen. Wir bitten Sie, die «Lohnmeldung 2020» spätestens bis zum 30. Januar 2021 unterschrieben einzureichen. Sie muss auch dann zurückgesandt werden, wenn im Jahr 2020 keine Arbeitnehmenden beschäftigt wurden. Bei der Lohnmeldung über connect (als registrierter Nutzer oder mittels Einmal-Login) erübrigt sich die Einreichung in Papierform. Besten Dank für Ihre Mithilfe.

Corona-Leistungen ■ Der Bundesrat hat verschiedene Massnahmen getroffen, um die wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus abzufedern. Für die Arbeitnehmenden können insbesondere geltend gemacht werden: gegenüber der Ausgleichskasse ein «Corona-Erwerbssersatz» bei Quarantäne oder Ausfall Drittbetreuung; gegenüber der Arbeitslosenkasse eine Kurzarbeitsentschädigung. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Beilage «Abrechnung im Rahmen der Jahreslohnmeldung».

«Was ist zu tun ...» ■ Regelmässig stellt sich die Frage, was bei bestimmten Ereignissen (z.B. dem Eintritt eines Mitarbeitenden) administrativ erledigt werden muss. Wir haben die wichtigsten Fälle und die dabei erforderlichen Meldungen gegenüber der 1. und 2. Säule in einem Dokument zusammengefasst. Sie finden die aktualisierte Version – wie auch zahlreiche weitere Informationen zur 1. Säule – auf unserer Website www.medisuisse.ch > Service > Was ist zu tun ...

connect ist die Internet-Plattform des Informatikverbundes IGAKIS, welche es den Arbeitgebern erlaubt, die administrativen Aufgaben im Verkehr mit der Ausgleichskasse einfach, komfortabel und mit reduziertem Verwaltungskostensatz zu erledigen. Weitere Informationen finden Sie unter www.medisuisse.ch > connect. Neu steht connect auch für die Aufgaben und Mitteilungen Selbständigerwerbender zur Verfügung – der Einstieg lohnt sich also doppelt.

Arbeitgeberkontrollen ■ Das AHV-Gesetz schreibt vor, dass alle Arbeitgeber periodisch auf die korrekte Abrechnung der Löhne mit der Ausgleichskasse hin zu kontrollieren sind. Um Beanstandungen im Rahmen der Revisionen zu vermeiden, werden die Arbeitgeber gebeten, insbesondere den Ausführungen in der «Wegleitung Jahresabrechnung» Beachtung zu schenken.

Versicherungsausweis ■ Seit 2017 werden keine AHV-Versicherungsausweise mehr ausgestellt, wenn ein Mitarbeitender bereits eine Krankenversicherungskarte besitzt. Details zum Vorgehen entnehmen Sie bitte unserer Webseite (> Service > Was ist zu tun ...).

Beiträge

Beiträge für Arbeitnehmende ■ Auf den Löhnen, die den Arbeitnehmenden ausgerichtet werden, sind 2021 AHV/IV/EO-Beiträge von neu 10,6 % (bisher 10,55 %) geschuldet. Die unveränderte ALV-Beitragspflicht in der Höhe von 2,2 % besteht für Einkommen bis 12 350 Franken pro Monat bzw. 148 200 Franken pro Jahr; darüber ist ein Solidaritätsbeitrag von 1,0 % geschuldet. Die Arbeitgeber haben mindestens die Hälfte der Beiträge zu bezahlen, bis 148 200 Franken somit neu ($12,8 \% \div 2 =$) 6,4 %. Einkommen bis 2300 Franken pro Jahr und Arbeitgeber sind nur auf Verlangen des Arbeitnehmers abzurechnen. Löhne des privaten Hausdienstpersonals sind aber in jedem Fall beitragspflichtig; davon ausgenommen sind Sackgeldjobs junger Erwachsener. Personen im Rentenalter steht pro Arbeitgeber ein Freibetrag von 1400 Franken pro Monat bzw. 16 800 Franken pro Jahr zu.

Beiträge der Selbständigerwerbenden ■ Die AHV/IV/EO-Beiträge auf Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit betragen neu 10,0 % (bisher 9,95 %), während gegenüber der Arbeitslosenversicherung keine Beitragspflicht besteht. Der Beitragssatz reduziert sich bei einem Jahreseinkommen bis 57 400 Franken; bei einem Einkommen von weniger als 9600 Franken ist der Mindestbeitrag von neu 503 Franken geschuldet. Nebenerwerbseinkommen bis 2300 Franken pro Jahr sind beitragsbefreit. Im Rentenalter besteht ein Freibetrag von 1400 Franken pro Monat bzw. 16 800 Franken pro Jahr.

Beiträge an die Familienzulagenordnungen ■ Die vom Arbeitgeber (auf der ganzen Lohnsumme) bzw. vom Selbständigerwerbenden (bis zu einem Einkommen von 148 200 Franken) geschuldeten Beiträge variieren entsprechend dem Finanzierungsbedarf je nach Familienausgleichskasse und Kanton. Der Beitragssatz kann auf der Webseite (> Service > Berechnungsmodule) abgerufen werden.

2. und 3. Säule ■ In der obligatorischen Vorsorge beträgt der Mindestjahreslohn neu 21 510 Franken, der minimale koordinierte Lohn 3585 Franken, der Koordinationsabzug 25 095 Franken und der maximale koordinierte Lohn 86 040 Franken. Der steuerlich abzugsfähige Beitrag an die Säule 3a beträgt 6883 Franken bei Zugehörigkeit zur 2. Säule und 34 416 Franken ohne Zugehörigkeit.

Leistungen

Rentenalter und Rentenhöhe ■ Die bei vollständiger Beitragsdauer ausgerichtete Vollrente beträgt neu minimal 1195 und maximal 2390 Franken pro Monat; Ehepaare erhalten zusammen maximal 3585 Franken. Im neuen Jahr erreichen Frauen mit Jahrgang 1957 und Männer mit Jahrgang 1956 das ordentliche Rentenalter. Der Rentenanspruch beginnt im Monat nach dem 64. bzw. 65. Geburtstag. Die Anmeldung sollte etwa drei Monate zuvor eingereicht werden; dies gilt auch bei einem Rentenaufschub.

Vaterschaftsentschädigung ■ Ab dem neuen Jahr haben Väter Anspruch auf einen Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen; dieser kann innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes am Stück, wochen- oder tageweise bezogen werden. Wie bei der Mutterschaftsentschädigung werden 80 % des Einkommens ersetzt, höchstens 196 Franken pro Tag. Weitere Informationen folgen auf der Webseite.

Familienzulagen ■ Der Zulagenanspruch setzt ein Einkommen von mindestens 597 Franken pro Monat voraus. Die Leistungen sind kantonal unterschiedlich. Per 2021 werden in fünf Kantonen die Zulagen erhöht: in *Obwalden* um 20 Franken auf 220 (Kinderzulagen) bzw. 270 Franken (Ausbildungszulagen); in *Schwyz* um 10 Franken auf 230/280; in *Uri* um 40 Franken auf 240/290; in *Nidwalden* nur die Ausbildungszulagen um 20 Franken, somit neu 240/290; im *Thurgau* nur die Ausbildungszulagen um 30 Franken, somit neu 200/280. Auf unserer Website (> Leistungen > Familienzulagen) finden Sie eine Übersicht; zudem wird für jede erhöhte Zulage rechtzeitig eine neue Verfügung zugestellt werden.

Für das uns im zu Ende gehenden Jahr entgegengebrachte Vertrauen danke ich Ihnen sehr. Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen trotz aller Einschränkungen besinnliche Festtage und für das Neue Jahr alles Gute, Glück und vor allem beste Gesundheit!

Freundliche Grüsse

medisuisse



RA Dr. Marco Reichmuth
Kassenleiter